

# **Satzung**

## **des Deutsch-Französischen Freundschaftskreises Beelen e.V. vom 01. Februar 1987**

Redaktionelle Neufassung unter Berücksichtigung der

1. Änderung vom 12.02.1989
2. Änderung vom 20.11.1989
3. Änderung vom 17.02.2002
4. Änderung vom 09.02.2003
5. Änderung vom 05.02.2006

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französischer Freundschaftskreis Beelen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Beelen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist insbesondere die Aufnahme, Vermittlung und Pflege von Kontakten in allen gesellschaftlichen Bereichen zwischen den Menschen, vornehmlich der Gemeinden Beelen und Villers-Ecalles/Frankreich, im Sinne der deutsch-französischen Verständigung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag; über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit dem Verlust der Eigenschaft als juristischer Person. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden.

#### 4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, aktiv an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einblick in die Statuten des Vereins zu gewähren. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge entrichten.

### **§ 5 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
die Ausschüsse.

#### 6.1 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch schriftliche, persönliche Benachrichtigung eingeladen. Anträge auf Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

6.1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der gekommenen Mitglieder beschlussfähig.

6.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer für das kommende Jahr. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; Wiederwahl ist nur innerhalb von fünf Jahren zulässig.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge

6.1.3 Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.1.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

6.1.5 Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

6.1.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt.

## 6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Schriftführer(in) ist,
- und den Ausschussmitgliedern

6.2.1 Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Ausschussvorsitzenden sowie der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) müssen volljährig sein.

6.2.2 Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende sind berechtigt, gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

6.2.3 Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in der Weise, dass in einem Jahr der/die 1. Vorsitzende und zwei Ausschüsse und in dem darauffolgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende und der dritte Ausschuss gewählt werden.

6.2.4 Die Wahl des Vorstandes hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann ein Kandidat diese Mehrheit nicht erzielen, erfolgen Stichwahlen. Diese erfolgen zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

6.2.5 Wiederwahl ist zulässig.

6.2.6 Jedes Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

- 6.2.7 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.2.8 Die Vorstandsmitglieder haben alljährlich zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.
- 6.2.9 Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich, oder wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt, ein.
- 6.2.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. An den Ausschusssitzungen können Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.2.11 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### 6.3 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus drei Gremien:

- a) Ausschuss für Organisation
- b) Ausschuss für Finanzen und Information
- c) Ausschuss für Jugendangelegenheiten.

- 6.3.1 Die Ausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bestimmen unter sich den/die Ausschussvorsitzende(n).
- 6.3.2 Der/die Ausschussvorsitzende beruft nach Bedarf die Ausschusssitzungen ein und berichtet hierüber innerhalb des Vorstandes.
- 6.3.3 Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende können in die Ausschüsse gewählt werden, jedoch nicht zusammen in denselben Ausschuss.
- 6.3.4 Die Versammlung wählt den/die Kassenwart(in), der/die automatisch dem Ausschuss für Finanzen und Information angehört.

## § 7

### **Beschlussfassung und Wahlen**

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Mit Zustimmung der Versammlung kann über Anträge mit Handzeichen abgestimmt werden. Die Wahlen haben schriftlich und geheim zu erfolgen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

- 8.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Beelen mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Eintragung**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf am 06.03.1987 unter der Nr. 573 eingetragen worden.

## **§ 10**

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1987 in Kraft.

Gez. Georg Brinkmann  
1. Vorsitzender

gez. Martina Horstmann  
2. Vorsitzende